

# Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 26. Mai 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 385), geändert durch Satzung vom 11. Januar 1999 (KWMBI II S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Annahme und Betreuung von Dissertationen sind berechtigt Professoren und sonstige Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie weitere zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugte Mitglieder. <sup>2</sup>Sonstige Hochschullehrer, die nicht hauptberuflich in der Medizinischen Fakultät tätig sind, bedürfen zu Annahme und Betreuung einer Dissertation der Zustimmung des Promotionsausschusses. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsvorhabens nicht gewährleistet erscheint.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

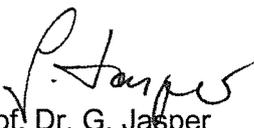
„<sup>3</sup>Referent und Korreferent sind verpflichtet, ihre Begutachtung grundsätzlich innerhalb von vier Wochen abzugeben.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2000 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 26. Mai 2000.

Erlangen, den 26. Mai 2000

  
Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 26. Mai 2000 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Mai 2000 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Mai 2000.